

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0868/2012**

Auskunft erteilt:

Herr Conze

Ruf:

492-5375

E-Mail:

Conze@stadt-muenster.de

Datum:

08.11.2012

Betrifft

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin

Beratungsfolge

21.11.2012 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung

Vorberatung

29.11.2012 Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung

Vorberatung

12.12.2012 Hauptausschuss

Vorberatung

12.12.2012 Rat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Coesfeld über die Durchführung der Aufgaben des Amtsapothekers / der Amtsapothekerin auf Grundlage des beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

| Teilergebnisplan |       |                                         |                              |                                      |                        |
|------------------|-------|-----------------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|------------------------|
|                  | Nr.   | Bezeichnung                             | Haush.-<br>jahr              | Betrag<br>€                          | Bemerkungen            |
| Produktgruppe    | 07.01 | Gesundheitsdienste                      |                              |                                      |                        |
| Zeile            | 06    | Kostenerstattungen<br>und Kostenumlagen | 2013<br>2014<br>2015<br>2016 | 33.990<br>34.500<br>35.020<br>35.540 | Ertrags-<br>steigerung |

**Begründung:**

Nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) wird der Arzneimittelverkehr auf örtlicher Ebene von der unteren Gesundheitsbehörde (Amtsapotheker/-in) überwacht. Die nähere Zuständigkeitsverteilung ergibt sich aus der

Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz (SGV.NRW 2121).

Die Stadt Münster setzt für diese Aufgaben im Gesundheitsamt einen Amtsapotheker im Umfang einer Vollzeitstelle ein. Im Rahmen des Konzepts zur Haushaltskonsolidierung, das mit der Beschlussvorlage V/0438/2010 vom 08.06.2010 vorgelegt wurde, ist eine Reduzierung bei der Arzneimittelüberwachung im Umfang einer 0,5 Stelle mit Wirkung ab 2013 beschlossen worden. Hintergrund des Beschlusses war vor allem der Wegfall der klinischen Prüfungen im Aufgabenbereich des Amtsapothekers.

Beim Kreis Coesfeld ist der Aufgabenbereich der Arzneimittel- und Apothekenaufsicht neu zu besetzen. Die Gesundheitsämter der Stadt Münster und des Kreises Coesfeld sind vor diesem Hintergrund übereingekommen, dass der beim Gesundheitsamt Münster beschäftigte Amtsapotheker anteilig für den Kreis Coesfeld auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit sogenannter mandatierender Wirkung im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) tätig wird. Die Rechte und Pflichten des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger bleiben dabei gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG unberührt. Der Kreis Coesfeld bleibt die für seinen Bereich zuständige Behörde für die Apotheken- und Arzneimittelaufsicht und verpflichtet sich, die durch die Aufgabenwahrnehmung der Stadt Münster entstehenden Aufwendungen jährlich zu erstatten. Dies führt im Haushalt der Stadt Münster zu einer entsprechenden Ergebnisverbesserung.

Beigefügt ist der Entwurf einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, für deren Abschluss die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich ist. Vor dem Inkrafttreten ist zudem die Genehmigung der Bezirksregierung notwendig.

In Vertretung  
gez.  
Thomas Paal  
Stadtrat

**Anlagen: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld**